

Es seien verleihe die Jugend zum Fanatismus. Nun, wenn etwas dem Fanatismus hervorritt, so sind es die Bestrebungen, die Volksschule, die Gymnasien und die Studenten politisch zu gestalten. Gestalten Sie mit aber eine nähere Darstellung der ober-schulischen Bestrebungen. Von gewisser Seite wird die Sache immer so dargestellt, als ob die Bestrebungen in Oberstufen genau so lägen, wie die Dinge in Polen. Das trifft in keiner Weise zu. In Ober-stufen fand man bei der Beteiligung mit Freuden bei der niederen Bevölkerung ein Weibeln zwischen deutsch und polnisch. In der richtigen Erkenntnis, daß es nicht Aufgabe der Schulen sein konnte, die Wärsprache zu einer politischen zu entwickeln, nahm die Schichte unter voller Zustimmung der Bevölkerung das Deutsch als Unterrichtssprache an. Eine Statistik im Jahre 1847 erwies, daß damals im Regierungsbezirk Oppeln von 800 Schülern nur 70 in polnischer Sprache unterrichtet. Da stellte auch der dama-lige Bischof von Breslau fest, die Kinder können weder polnisch sprechen noch lesen. 1848 entstand dann der große Aufstand für die Polen. Man wollte allgemein die polnische Sprache zur Unterrichtssprache erheben. Da herrschte denn auch in Oberstufen das Bestreben, das Wasser-polnische durch das Hochpolnische zu erheben. Die Regierung machte leider manche Konzessionen. Erst in den 60er Jahren lehnte sie allge-mein zum früheren System zurück. Die Bestrebungen fand durchwegs auf ihrer Seite. Im Jahre 1868 die Regierung das Bestreben auf-hemmen für Wärsprache und Polen auch für Oberstufen einschließen wollte, da betonte der Herr Abgeordnete Graf Balloren, Oberstufen werde mit dem fremden, polnischen Einfluß allein fertig werden. (Hört Hört!) bei den Nationalvereinen. Von gewisser Seite wird die Sache immer so dargestellt, als ob die Bestrebungen in Oberstufen genau so lägen, wie die Dinge in Polen. Das trifft in keiner Weise zu. In Ober-stufen fand man bei der Beteiligung mit Freuden bei der niederen Bevölkerung ein Weibeln zwischen deutsch und polnisch. In der richtigen Erkenntnis, daß es nicht Aufgabe der Schulen sein konnte, die Wärsprache zu einer politischen zu entwickeln, nahm die Schichte unter voller Zustimmung der Bevölkerung das Deutsch als Unterrichtssprache an. Eine Statistik im Jahre 1847 erwies, daß damals im Regierungsbezirk Oppeln von 800 Schülern nur 70 in polnischer Sprache unterrichtet. Da stellte auch der dama-lige Bischof von Breslau fest, die Kinder können weder polnisch sprechen noch lesen. 1848 entstand dann der große Aufstand für die Polen. Man wollte allgemein die polnische Sprache zur Unterrichtssprache erheben. Da herrschte denn auch in Oberstufen das Bestreben, das Wasser-polnische durch das Hochpolnische zu erheben. Die Regierung machte leider manche Konzessionen. Erst in den 60er Jahren lehnte sie allge-mein zum früheren System zurück. Die Bestrebungen fand durchwegs auf ihrer Seite. Im Jahre 1868 die Regierung das Bestreben auf-hemmen für Wärsprache und Polen auch für Oberstufen einschließen wollte, da betonte der Herr Abgeordnete Graf Balloren, Oberstufen werde mit dem fremden, polnischen Einfluß allein fertig werden. (Hört Hört!) bei den Nationalvereinen.

England.
Argination der Flotte.
König-Almiral Lord Charles Besselford sprach in der Bundes-kammer zu London über die administrative Organisation der Flotte und verlangte dringend, daß der Admiralität ein Naval War Board beigegeben werden sollte, der für die Kriegsbereitschaft der Flotte und dafür verantwortlich ist, daß alle für die Schlagfertigkeit der Flotte nötigen Bedürfnisse vom Parlamente verlangt werden. Deswegen forderte er dringend die Genehmigung von Ausrüstungen in England und in den Kolonien, damit einer einmaligen Verflechtung der Kohlenversorgung der Flotte durch Ausläufer vorgebeugt werde. Als Beispiel für die schlechte Organisation führte Lord Besselford einen Fall von Kohlennot in Gibraltar und Malta an. Er sagte, nach vielen Schwierigkeiten habe er seinen Ober-Beschwerden erheben. Aber selbst dann habe er damit denken müssen, daß es falls diese Vorstellungen keine Beachtung finden, seine Flotte kerkertohlen und die ganze Angelegenheit in den Zeitungen veröffentlicht würde.

China.
Entschädigungsausschussung.
Die fremden Gesandten erhielten die Nachricht, daß die internationale Bankerskommission in Shanghai die Februar-Kate der Entschädigungssumme in Empfang genommen hat.

Der Krieg in Südafrika.
Was geht vor? Feldmarschall Wolfoch be-giebt sich morgen in privater Angelegenheit nach dem Kap. Die Grogmut der britischen Heerführer gegenüber den gefangenen englischen Offizieren und Mannschaften muß nach-gerade beschämend auf die britischen Machthaber wirken, die es zugegeben haben, daß Burenkommandanten, die verundet oder krank in die Hände der Engländer fielen, wie Lotter und Sheepers, nach Verhandlungen vor sogenannten Kriegsgerichten kurzer Hand erschossen oder gar wie andere Burenoffiziere schimpflich gehängt wurden. Die Buren haben nicht Gleiches mit Gleichem vergolten. Sie haben den an Rang höchsten Offizier der gegen sie kämpfenden englischen Armee aus der Gefangenschaft entlassen. Weshen ist bereits nach Klerksdorp gebracht worden. Es geht ihm gut.

Die Meldung von der Freilassung Lord Methuens und des Obersten Townshead hat natürlich in England einen vor-züglichen Eindruck gemacht. Es wird häufig als zuwarben bleiben, ob die Wahrung einiger englischer Gläubiger zu gleich ritterlicher Kampfesweise bei Kitchener und Chamberlain irgend welchen Eindruck machen wird.

Erst jetzt treffen nähere Nachrichten über einen Vorfall ein, der wahrlich zu einem größeren Erfolg neuerländischer Tapfer-keit aufgeführt werden kann. In einer feierlich ausgesprochene Vermutung, daß der Durchbruch der Buren gegen den Buren-generals in größerem Umfang gelang, als man anfangs zu-gaben wollte, wird jetzt durch einen Spezialbericht des Reuterschen Bureaus vom 8. d. Mts. vollumfänglich bestätigt. In dem Bericht heißt es:

Bei der letzten großen Einschließungsbewegung hat Oberst Wog sein Hauptlager in der Nähe von Gollwitz, bei Stellen südlich von Weide, aufgeschlagen. Nachts von Wog war das Lager von Buren umgeben. Gegen Sonnenuntergang ver-ließ eine Anzahl Buren mit vielen Wunden den Ort und suchten zu durchbrechen, gerade in dem Augenblick, als die Schwärze der Waldsmänner von Quensand aufzogen. Die Buren wurden ab-gefangen. Der Feind schlug darauf eine weiche Richtung ein auf die Stellung der Reiterkavallerie. Diese schlugen jedoch ebenfalls von dem Feind des Feindes nach. Der Angriff von etwa 200 Buren, die eine Heerscherde von mehreren Hunderten bei sich hatten, als die Buren unter De Wet, Weisels und Manie Wösch überempfohlen wurden den am meisten links stehenden Unteroffizieren des rechten Flügels der Reiterkavallerie. Von den 11 Mann dieses Flügels wurden 6 getötet und 6 verwundet. Die Buren fielen dann an der Flanke der Reiterkavallerie entlang und nahmen unter heftigen Kantenfeuer eine Wache nach der anderen. Die Bewegungen der Buren erfolgten mit einer solchen Geschwindigkeit, daß sie nur zwei Mann dabei verloren. Die Wachen auf dem rechten Flügel hatten Zeit, eine neue Platten-stellung einzunehmen und die dabei auf die Kolonne von Oberst Mentington zurückzugehen. Da dem nun folgenden Gefechte wurde die sämtliche Bedienungsmannschaft des Bompoms, welches Oberst Mentington bei sich hatte, erschossen. Da gelang es zwei Reu-fernen unter heftigem Feuer das Bompom in ein tiefes Wabsett zu bringen, wo es sich überließ. Auf diese Weise wurde das Ge-fechtsgebiet erweitert. Von den Buren wurde eine Wache nach der anderen gefangen, waren 25 gefangen und 35 verwundet. Von den acht Offizieren, deren Kommando sie unterstellt gewesen waren, fielen zwei, während fünf verwundet wurden und der achte vier Geschosse durch seinen Kopf erhielt. Der Feind hat nach diesem Kampf eine halbe Meile weiter vorgeritten. Auf der Linie im West-De-Wet, De Wet, De Wet und Manie Wösch tragen mit 200 Mann durch die Höhe.

Der Brüsseler Korrespondent des „Standard“ übermittelt folgende Einzelheiten des Feldzugsplanes Vothas: Votha verließ zuerst die Nachbarschaft von Ermelo (im Südosten der Transvaalrepublik) und wandte sich nach Süden. Er ordnete gleichzeitig De Wetzers Vorstoß im Westen des Transvaallandes an, um Kitcheners Aufmerksamkeit von De Wet, dessen Lager von Botha als etwas bedenklich betrachtet wurde, abzulenkten. Der Plan ist angeblich völlig gelungen, da infolge der Niederlage Methuens De Wet im Grunde kein würde, seine Streitmacht zu reorganisieren, während Botha eine sehr starke Stellung im Süden von Ermelo inne habe. Wenn er von überlegenen britischen Kolonnen angegriffen werde, beab-sichtigt er, sich ins Eozialland zurückzuziehen. Es verlaute, daß im Laufe des Vorjahres ein geheimer Vertrag zwischen Botha und den Swazigönligen geschlossen worden sei, der den Burentruppen erlaube, durch Swazigöbel zu ziehen.

Ueber ein neues großes und wieder resultatlos verlaufenes Kesselkreuzen berichtet die Abendblätter aus Gellbom vom 12. März.

Am Sonntag wurde ein neues großes Kreuzen veranstaltet. Die britischen Wägen besäßen sich von Brant auf dem rechten Flügel bis Linday auf dem linken Flügel aus. Vier verschiedene Kolonnen gingen in bestlicher Richtung gegen Wölsch vor, zwei Offiziere mit einer Kavallerie-Abteilung operierten vor den Truppen und suchten das Messer-Feind ab. Hierbei wurden neun Buren gefangen genommen, die sich in Höhlen versteckt hatten. Es gelang aber der Kavallerie der Buren, unter Mutz zu entkommen. Die Wägen trieben wieder eine Heerde wild ge-machte Kinder gegen die Hochauslinie zwischen Gellbron und Wölsch vor und brachten in der entstandenen Verwirrung fast alle durch. Insgesamt wurden fünfzig Buren gefangen genommen.

In Finanzkreisen lagen heute Londoner Bankier, befehlen vor, monatlich die Nachricht vom Tode Cecil Rhodes demnächst befristet wird. Ein weiteres Telegramm aus Gellbom enthält das Kom-mando unter Weiler hatte bei seinem Durchbruch einen Leibling, fünf Buren wurden gefangen. Am englischen Unterhaus fragte Gellay am 5. d. d. Befehl der Briten von Englandern nicht abgeordnet worden sei. Kriegsminister Brodrick antwortete, er habe hierüber keine Mitteilungen. Gellay fragte an, unter welchen Bedingungen Weiler von den Eng-landern freigelassen worden sei. Brodrick antwortete, er habe keine Infor-mation, die über das hinausgehe, was bereits bekannt gegeben sei.

Wortbruch gegen den Studenten Fischer.

Unter gemäßigtem Andrange begann heute Sonntag vor dem heiligen Schwurgericht die Revisions-Verhandlung gegen den ehemaligen Studenten der Berliner Universität, stud. Jur. Walter Fischer. Der Angeklagte war am 29. Mai v. J. in Cienach in der ihm verleihe 7jährige Martha Amberg erschossen und war befristet am 3. und 4. d. d. Gegenüber dem Schwurgericht zu Götting wegen Todschlags unter Be-zugnahme mildernde Umstände zur Verbüßung eines Jahres- fähriger Gefängnis verurteilt worden. Das Revidiergericht hat dieses Urteil wegen Beschränkung der Verurteilung auf und verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Schwurgericht in Weimar.

Der Vorsitz über Oberlandesgerichtsrath Gellay, die Anklage vertritt Erster Staatsanwalt Geheimer Justizrat Siebert. Als Ver-teidiger sieht dem Angeklagten Rechtsanwalt Dr. Gellay (Götting) zu. Gegen 30 Zeugen und einige Sachverständige wird geladen. Der Angeklagte hat sich in der Zeit ruhig und gelassen gezeigt; er beschuldigt sich sehr ausgiebig mit Reue. Er sieht noch sehr jugend-lich aus. Er ist anscheinend ein ruhiger, geschäftsmann. Man er-fragte ihn über die Verurteilung. Der Angeklagte antwortete, er sei unzufrieden mit dem Urteil. Man fragte ihn, ob er einige Fragen an seinen Verteidiger. Auf Befragen geibt Angeklagter an, daß er im Jahre 1878 geboren, Student der Rechte sei und seit dem 29. März v. J. sich in Haft befindet. Der Vorsitzende verliest den Ermahnungsbescheid und verweist auf das erste Verhör, in dem Angeklagter nicht befragt wurde, ob er die Verurteilung annehmen will. Er fragte den Angeklagten: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen. Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen. Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“

Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „Ich hätte mich nur über den Teil der Sache zu vernehmen, der sich auf die eigentliche Angelegenheit bezieht, über das Weitere mich aber nicht zu betragen. Es ist mich alles sehr angenehm worden, die Sache nachträglich in allen ihren Umständen zu er-görtern zu dürfen, auch die Verurteilung anzusehen zu dürfen.“ Man erfragte ihn, ob der Angeklagte die Verurteilung annehmen will. Der Angeklagte antwortete: „Wollen Sie sich über die Angelegenheit äußern?“ Angeklagter: „

